



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**

landesbund  
rheinland-pfalz

Adam-Karrillon-Str. 62  
55118 Mainz

Postfach 17 06  
55007 Mainz

Telefon (06131) 61 13 56  
Telefax (06131) 67 99 95

E-Mail: post@dbb-rlp.de

### Rundschreiben Nr. 03/2023

An

- a) Mitgliedsgewerkschaften der Landes- und Kommunalbediensteten im dbb rheinland-pfalz
- b) dbb arbeitnehmervertretung rheinland-pfalz
- c) dbb jugend rheinland-pfalz
- d) dbb landesfrauenvertretung
- e) dbb Bezirks- und Kreisverbände

### nachrichtlich

- a) Mitglieder des dbb-Landesvorstandes
- b) dbb Ehrenvorsitzende
- c) dbb Ehrenmitglieder
- d) dbb Kassenprüfer

Mainz, 25.05.2023  
he/--

### **Vollzug des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG); hier: Nichtberücksichtigung von Corona-Sonderleistungen und Inflationsausgleichsprämien als Erwerbseinkommen**

Hinweis des Finanzministeriums zu versorgungsrechtlichen Kollisionsnormen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit knappem Schreiben vom 02. Mai 2023 hat das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass Inflationsausgleichsprämien nicht als Erwerbseinkommen im Sinne der versorgungsrechtlichen Kollisionsnormen gelten (Az. 0317-0084#2023/0001-401 414).

Genauer: Von Arbeitgeberseite in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 auf der Grundlage des § 3 Nr. 11 c Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerfrei zusätzlich zu ohnehin geschuldetem Arbeitslohn in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise – Inflationsausgleichsprämie – unterfallen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro nicht dem Erwerbseinkommen im Rechtssinne nach § 73 Absatz 4 Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Ebenso wie Corona-Sonderleistungen, die arbeitgeberseitig zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn auf Grund der Corona-Krise in Form von Zuschüssen und Sachbezügen auf der Basis von § 3 Nr. 11 a EStG steuerfrei gezahlt wurden bzw. zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Pandemie gem. § 3 Nr. 11 b EStG steuerfrei gewährt werden, sind Prämienzahlungen zum Inflationsausgleich bis zur steuerfreien Höhe beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen mithin unschädlich. Eine versorgungsrechtliche Anrechnung erfolgt nicht.

Übt also beispielsweise ein Hinterbliebener eine entlohnte berufliche Tätigkeit aus und hat er in diesem Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber Sonderleistungen oder Ausgleichszahlungen im steuerfreien Umfang erhalten, gilt das nicht als anzurechnendes Erwerbseinkommen und es entsteht keine Kollision mit den Hinterbliebenenbezügen und somit keine Anrechnung

Entsprechendes gilt für einen Pensionär, der „extern“ einen Minijob ausübt und in diesem Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber Sonderleistungen oder Ausgleichszahlungen im steuerfreien Umfang erhält.

Ob die „interne“ Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie durch den Dienstherrn im Fahrwasser entsprechender Tarifergebnisse und nach versorgungsgesetzlicher Umsetzung an Versorgungsempfängerinnen/-empfänger erfolgt, steht auf einem anderen Blatt und muss jedenfalls auf Landesebene abgewartet werden (Ländertarifrunde zum TV-L im Herbst).

Mit freundlichen Grüßen



Lilli Lenz  
Landesvorsitzende